

# Lohnordnung Schädlingbekämpfer, Arbeiter/innen, gültig ab 1.3.2019

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.3.2019 bis 29.2.2020

Gilt für Österreichweit

## Lohnordnung

### für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für gewerbliche Lehrlinge in der Schädlingbekämpfung

#### § 1 Kollektivvertragsparteien

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits.

#### § 2 Geltungsbereich

a) **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.

b) **Fachlich:** Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe des Berufszweiges der Schädlingbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr.

c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im Folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

#### § 3 Lohnordnung

##### 1) Lohngruppe 1

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit im Lehrberuf Schädlingbekämpferin/Schädlingbekämpfer, die die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schädlingbekämpfung,

erhalten pro Stunde ..... € 9,22

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in die Lohngruppe 2 umgereiht. Gleichzeitig ist ihr/ihm für den Zeitraum zwischen der Beendigung der Lehrzeit bis zur Umreihung in die Lohngruppe 2 die Differenz zwischen den Lohngruppen 2 und 1 nachzuzahlen.

Keine Nachzahlung erfolgt, wenn:

- a) der Ist-Stundenlohn während dieser Zeit gleich hoch oder höher war, als der Mindestlohn der Lohngruppe 2,
- b) die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat,
- c) unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist,
- d) die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat.

## 2) Lohngruppe 2

Schädlingsbekämpferin/Schädlingsbekämpfer - Facharbeiterin/Facharbeiter

erhalten pro Stunde ..... € 11,19

## 3) Lehrlingsentschädigungen

Lehrlinge erhalten monatlich im:

1. Lehrjahr ..... € 684,00

2. Lehrjahr ..... € 882,00

3. Lehrjahr ..... € 1.081,00

## 4) Trennungszulage gem. § 7 Ziffer 4 des Rahmenkollektivvertrages

pro Tag gebührt ein Betrag von ..... € 15,10

## § 4 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers werden durch diese Lohnordnung nicht berührt.

## § 5 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 20. Februar 2019

Für die

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

KommR Mag. DDr. Günter Reisinger

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

KommR Marianne Jäger

Berufsweigobfrau

Für die

Gewerkschaft vida  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Roman Hebenstreit

Vorsitzender

Bernd Brandstetter

Bundesgeschäftsführer

Monika Rosensteiner

Fachbereichsvorsitzende

Ursula Woditschka

Fachbereichssekretärin